

**Staatskanzlei***Kommunikation*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
kanzlei@sk.so.ch  
so.ch

**Medienmitteilung****Bundesgericht stützt Bemessung von Taxen im Bereich der Pflege**

**Solothurn, 19. November 2019 - Das Bundesgericht hat ein wegweisendes Urteil gefällt: Die Klage eines Krankenversicherers gegen ein Solothurner Alters- und Pflegeheim wurde abgewiesen. Damit wird gleichzeitig die im Kanton gültige Regelung zur Bemessung der Taxen im Bereich der Pflege bestätigt.**

Hintergrund: Bei einem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim wird abgeklärt, wie viel Pflege die Bewohnerin oder der Bewohner benötigt. Diese Abklärung ist schweizweit unterschiedlich geregelt. Im Kanton Solothurn wird seit dem Jahr 2000 überall mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI-RUG (Resident Assessment Instrument – Ressource Utilization Groups) gearbeitet. Dieses ermöglicht eine Einreihung in 12 Tarifstufen, welche auch für die Bemessung der Beiträge der Krankenversicherer verbindlich ist.

**Anpassungen im Tarifsysteem wurden nötig**

Im Laufe der Zeit war von den Heimen vermehrt kritisiert worden, dass das RAI-RUG-System den spezifischen Pflegebedarf von dementen Menschen zu wenig abbilde. Die Einreihung sei deswegen oft zu tief und in der Folge seien vonseiten der Krankenversicherer zu wenig Beiträge ausgerichtet worden. Aufgrund dieser Kritik wurde im Jahr 2014 über mehrere Kantone hinweg eine Studie durchgeführt, um das RAI-RUG-System besser zu justieren, insbesondere für Personen mit Demenz.

Auch der Kanton Solothurn und die Gemeinschaft der Solothurner Alters- und Pflegeheime hatten sich daran beteiligt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie und auf die Empfehlungen einer kantonalen Arbeitsgruppe beschloss der Regierungsrat per 1. Juli 2016 eine neu kalibrierte Version von RAI-RUG einzuführen.

In der Folge wehrte sich ein Krankenversicherer in einem konkreten Einzelfall gegen die Änderungen auf dem Rechtsweg.

### **Bundesgericht stützt Entscheid des Regierungsrats**

Das kantonale Schiedsgericht wies die Klage erstinstanzlich ab, worauf der Krankenversicherer seine Beschwerde weiterzog. Mit Urteil vom 7. Oktober 2019 hat nun jedoch auch das Bundesgericht diese Beschwerde abgewiesen. Im Urteil hält dieses fest, dass der Regierungsrat mangels einer bundesrechtlichen Regelung zurecht eine kantonale Ordnung erlassen hat. Die Ergebnisse der Studie, die der Änderung zu Grunde lag, hätten genügend sachliche Gründe für die Neuregelung der kantonalen Pflegeordnung geliefert.

Das Urteil stützt die jahrelangen Bemühungen des Kantons Solothurn, eine möglichst bedarfsgerechte Betreuung und Pflege sicherzustellen. Insbesondere wird damit die Kompetenz der Kantone bekräftigt, das Bedarfserfassungssystem selbständig und nach sachlichen Gründen der fortlaufenden Entwicklung anzupassen. Das ist von zentraler Bedeutung, da der Bundesrat weiterhin keine bundesrechtlichen Regelungen verabschiedet hat.